

**S a t z u n g**  
**über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der**  
**Gemeinde Munningen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**  
**vom 02.03.2012**

incl. der 2. Änderungssatzung vom 15.11.2019

Die Gemeinde Munningen erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende vom Gemeinderat am 01.03.2012 beschlossene

**S a t z u n g**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit
- § 4 Grabgebühren
- § 5 Gebühr für die Benutzung und Reinigung des Leichenhauses
- § 6 Bestattungsgebühren
- § 7 Grabräumung
- § 8 Sonstige Gebühren
- § 9 Inkrafttreten

§ 1  
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Gemeinde Munningen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2  
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 Bestattungsgesetz - BestG, § 6 Bestattungsverordnung - BestV),
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde oder das von der Gemeinde beauftragte Institut erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sind Gebührensschuldner im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 3  
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) mit der Inanspruchnahme von Leistungen,
  - b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechts an einer Grabstätte,

c) mit jeder Belegung eines Grabes.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

#### § 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen bei der in den Friedhofssatzungen festgelegten Ruhezeit für ein

a) Einzelgrab	375,00 €
b) Familiengrab mit 2 Grabplätzen	750,00 €
c) Familiengrab mit 3 Grabplätzen	1.125,00 €
d) Urnengrab	195,00 €

(2) Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an den Grabstätten nach Abs. 1 sind die gleichen Gebühren wie für den Ersterwerb entsprechend Abs. 1 zu entrichten. Erfolgt die Verlängerung des Nutzungsrechts ausnahmsweise nicht um die gesamte Dauer der festgelegten Ruhefrist, so fällt nur der Anteil an den Grabgebühren an, der dem Anteil des Verlängerungszeitraums an der gesamten Ruhefrist entspricht.

(3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, ist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist eine anteilmäßige Gebühr zu entrichten, die ab dem Tage der neuen Belegung bei Einzel- und Familiengräbern pro Jahr ein Fünfundzwanzigstel ( $1/25$ ) der jeweiligen Grabgebühr beträgt. Wird in einem Urnengrab eine weitere Aschenurne beigesetzt, ist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist eine anteilmäßige Gebühr zu entrichten, die ab dem Tage der neuen Belegung pro Jahr ein Fünfzehntel ( $1/15$ ) der Grabgebühr nach Abs. 1 Buchstabe d) beträgt.

(4) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzel- oder Familiengrab fallen Gebühren nach Abs. 1 nur an, wenn sich die Ruhefrist durch die Urnenbeisetzung verlängert. Ergibt sich durch die Urnenbeisetzung (Ruhefrist 15 Jahre) eine Verlängerung der Ruhefrist für die Einzel- oder Familiengrabstätte sind die jeweils hierfür in Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Grabgebühren zu entrichten. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Bei der erstmaligen Belegung einer Grabstätte wird für einen von der Gemeinde hergestellten Sockel für den Grabstein eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt 45,00 €.

#### § 5 Gebühr für die Benutzung und Reinigung des Leichenhauses

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für jeden angefangenen Tag 20,- €.

(2) Die Gebühr für die Reinigung nach der Aufbahrung beträgt 30,00 €.

#### § 6 Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

1.	Öffnen und Schließen eines Grabes		
1.1	für Erdbestattung		
	im Ortsteil Schwörshelm		640,00 €
	im Ortsteil Laub		540,00 €
	im Ortsteil Laub Tieferlegung		700,00 €
1.2	für Urnenbeisetzung		
	im Ortsteil Schwörshelm		175,00 €
	im Ortsteil Laub		175,00 €
2.	Überführung vom Sterbehaus im jeweiligen Ortsteil zur Leichenhalle im gleichen Ortsteil	pro Träger	50,00 €
3.	Beisetzung (Beförderung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab, Mitwirken bei der Beerdigung)	pro Träger	55,00 €
4.	Ausgrabung und Wiederbestattung		
4.1	für die Öffnung und Schließung eines Grabes gelten die Gebühren nach Nr. 1.1		
4.2	für die Ausgrabung einer Leiche		500,00 €
4.3	für die Wiederbestattung einer Leiche zusätzlich zu 4.2		200,00 €

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.12.2006 außer Kraft

Munningen, 02.03.2012  
Gemeinde Munningen

H e r t l e  
1. Bürgermeister